

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. Juni 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0216-IM/a/2017

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12915/J betreffend "Zugangsvoraussetzungen zum reglementierten Waffengewerbe einschließlich des Waffenhandels", welche die Abgeordneten Ing. Wolfgang Klinger, Kolleginnen und Kollegen am 28. April 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Eine Feststellung der individuellen Befähigung für das Waffengewerbe mit sämtlichen Berechtigungen, wie sie in § 139 Abs. 1 Z 1 und 2 GewO 1994 aufgelistet sind, also hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und Munition einerseits und militärischer Waffen und Munition andererseits, existiert nicht.

Vielmehr ist für die Feststellung der individuellen Befähigung für das Waffengewerbe hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Dazu ist auf die Antworten zu den Punkten 4, 5 und 6 der Anfrage zu verweisen, in welchen die Rückmeldungen der zuständigkeitshalber befassten Ämter der Landesregierungen wiedergegeben sind. Für eine solche Feststellung für das Waffengewerbe hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition ist demgegenüber das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zuständig. Dazu ist auf die Antworten zu den Punkten 7, 8 und 9 der Anfrage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Bundesland	2012	2013	2014	2015	2016
Salzburg	3	1	1	1	3
Tirol	1	0	0	0	1
Vorarlberg	0	0	0	0	0
Oberösterreich	1	1	0	2	1
Niederösterreich	2	4	2	3	3
Kärnten	0	0	0	0	1
Wien	1	1	0	4	2
Steiermark	0	0	0	1	0

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Der Nachweis der Befähigung für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen und nicht-militärischer Munition wurde durch folgende Beweismittel nachgewiesen:

Abschlüsse HTL, HAK, Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf "Waffen- und Munitionshändler", Zeugnis der HTL Maschinenbau-Waffentechnik, Waffenpass und Waffenbesitzkarte, Ausbildungen in Spreng- und Pyrotechnik sowie eine mehrjährige fachliche Tätigkeit im Polizeidienst, Zeugnis über die Jagdprüfung bzw. Nachweis einer gültigen Jagdkarte, Modul 1 der Befähigungsprüfung für die übrigen Waffengewerbe, WIFI-Kurs Prüfungsvorbereitungskurs Waffengewerbe, Sachkundeprüfung für Pyrotechnikhandel, Diplomprüfungszeugnis (FH) Industriewirtschaft/Industrial Management, positives Gutachten der Wirtschaftskammer in Kombination mit einer fachlichen Tätigkeit (Zeugnisse über fachliche Tätigkeiten im Waffengewerbe, beim Bundesheer, bei der Justizwache, bei der Polizei oder im Sicherheitsgewerbe) sowie positiv absolviertes Fachgespräch "Waffenhandel" bei der WKO.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Von den Bundesländern Tirol, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Wien wurde in keinem Fall bei Feststellung einer individuellen Befähigung auf das Erfordernis einer einschlägigen Tätigkeit ganz oder teilweise verzichtet.

Vom Bundesland Niederösterreich wurde mitgeteilt, dass dies in den letzten fünf Jahren insgesamt sieben Mal der Fall war, vor allem dann, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für die übrigen Waffengewerbe erbracht worden ist.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

	2012	2013	2014	2015	2016
BMFWF im Einvernehmen mit BMI	2 Wien	2 NÖ 2 OÖ 1 Wien 1 Bgld.	1 NÖ 1 OÖ 1 Stmk. 1 Wien	1 Sbg.	1 Sbg.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft werden der Entscheidung neben dem Nachweis einer entsprechenden Ausbildung und Fachpraxis Sachverständigengutachten zugrunde gelegt.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wurde in keinem Fall bei Feststellung einer individuellen Befähigung auf das Erfordernis einer einschlägigen Tätigkeit verzichtet.

Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

Dies haben alle Bundesländer verneint und ist auch für mein Ressort zu verneinen.

Antwort zu den Punkten 12 bis 14 der Anfrage:

Einer Verschärfung der derzeitigen Zugangsvoraussetzungen zum reglementierten Waffengewerbe erscheint nicht erforderlich. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit wird durch entsprechende Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbeanmelders gewährleistet.

Dr. Harald Mahrer

